



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 03/2009

Sehr geehrte Mandanten,

die **Gewerbsteuer** ist für den gewerblichen Unternehmer ein echtes Ärgernis, da die Gewerbsteuer unter bestimmten Voraussetzungen teilweise zu einer steuerlichen Doppelbelastung führen kann. Die Steuer wird erhoben, wenn ein Gewerbetreibender oder eine Kapitalgesellschaft Gewinn erwirtschaften, wobei bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ein Freibetrag von 24.500 Euro vom Gewinn abgezogen wird.

Grundlage für die Gewerbesteuerfestsetzung ist der so genannte Gewerbesteuermessbetrag, der wiederum 3,5% des Jahresgewinns beträgt. Der Messbetrag wird mit einem Hebesatz multipliziert, wobei dieser von Gemeinde zu Gemeinde variiert. Das Ergebnis ist die festzusetzende Gewerbsteuer.

Seit dem Jahr 2008 ist die Gewerbsteuer auch keine Betriebsausgabe mehr. Damit dies nicht zu einer zu hohen steuerlichen Belastung führt, dürfen Gewerbetreibende und Gesellschafter von gewerblichen Personengesellschaften das 3,8fache des Gewerbesteuermessbetrages von der Einkommensteuer abziehen. Dies führt dazu, dass bis zu einem Hebesatz von 380% keine Gewerbesteuerbelastung zu verzeichnen ist. Kapitalgesellschaften dürfen die Gewerbsteuer zwar nicht auf die Körperschaftsteuer anrechnen, haben jedoch durch die deutliche Absenkung der Körperschaftsteuersätze ab 2008 eine verminderte verkraftbare Gesamtsteuerbelastung von ca. 30% (inklusive Gewerbsteuer).

Gewerbetreibende in Potsdam (Hebesatz 450%) oder Berlin (410%) müssen immer mit einer gewerbesteuerlichen Extralast leben. Zu drastischen Mehrbelastungen führt dies in eingemeindeten Ortsteilen, bei denen die fünfjährige Schonfrist ausgelaufen ist (z.B. Hebesatz im OT Potsdam-Golm: 200% in 2008, 450% ab 2009).

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Keine Steuerermäßigung bei Handwerkerleistungen bei Barzahlung

Mehrfach wurde an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei steuerlich begünstigten Handwerker- und Haushaltsnahen Dienstleistungen die Bezahlung der Rechnungen per Überweisung erfolgen muss. Barzahlungen sind nicht zulässig. Dies hat der BFH (Bundesfinanzhof) in einem aktuellen Urteil bestätigt.

Steuerpflichtige, die solche Leistungen im privaten Haushalt in Anspruch nehmen, müssen unbedingt darauf achten, diese Voraussetzungen zu erfüllen. Sonst entfällt die Steuerbegünstigung von 20%.

Obwohl die Voraussetzungen (Rechnung und Überweisungsnachweis) nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung direkt nachgewiesen werden müssen, darf das Finanzamt dies im Einzelfall überprüfen. Es ist daher empfehlenswert, die Belege weiterhin zusammen mit der Steuererklärung einzureichen.

2 Verluste bei Veräußerung privat gehaltener Aktien oder von Anteilen an Aktienfonds

Vor dem Hintergrund der teils dramatischen Verluste an den Kapitalmärkten stellt sich die Frage, ob und wie diese Verluste steuerlich geltend gemacht werden können. Zwingende Voraussetzung hierfür ist die Realisierung des Verlustes durch einen Verkauf dieser Wertpapiere.

Mit Einführung der Abgeltungssteuer unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Anteilen an Aktienfonds grundsätzlich einem Steuerabzug von 25%, egal wie lange die Aktie oder der Anteil gehalten wurde und soweit die Anschaffung dieser Wertpapiere nach dem 31.12.2008 erfolgte.

Handelt es sich um vor dem 01.01.2009 erworbene Wertpapiere gilt Folgendes:

Veräußerungen sind steuerlich nur dann relevant, wenn der Zeitraum zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als ein Jahr beträgt. Ein realisierter Verlust kann daher nur mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften („Spekulationsgewinne“) erfolgen. Ist dies mangels Gewinn nicht möglich, werden diese Verluste bis in das Jahr 2013 vorgetragen und mit zukünftigen Gewinnen aus Kapitalanlagen verrechnet.

Fallen danach noch Gewinne aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften (z.B. aus Grundstücksverkäufen) an, ist eine Verrechnung auch dann noch möglich.

Voraussetzung für den Verlustvortrag ist jedoch eine förmliche Verlustfeststellung durch das Finanzamt. Daher sollten diese Veräußerungsverluste im Rahmen der Einkommensteuererklärung immer mitgeteilt bzw. nachgewiesen werden.

Bei Anschaffung dieser Wertpapiere nach dem 31.12.2008 gilt Folgendes:

Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder Aktienfondsanteilen können nur mit gleichartigen Gewinnen aus Aktien und Aktienfondsanteilen verrechnet werden. Ein Ausgleich mit Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen (Zinsen, Dividenden etc.) oder mit Grundstücksveräußerungsgewinnen (innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist) ist ausgeschlossen. Ein Verlustvortrag ist zeitlich unbeschränkt möglich. Der Vortrag erfolgt automatisch durch die depotführende Bank.

Möchte man diese Verluste mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen eines Depots bei einer anderen Bank verrechnen, muss die Ausstellung einer so genannten „Verlustbescheinigung“ bei der „ersten“ Bank beantragt werden. Sodann können die Verluste im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit den Gewinnen „der anderen Bank“ verrechnet werden. Nicht ausgenutzte Verluste werden dann per Steuerbescheid in die Folgejahre vorgetragen.

Eine automatische Verlustverrechnung innerhalb des Depots bei der „ersten“ Bank mit zukünftigen Veräußerungsgewinnen entfällt dann allerdings.

3 Angabe des Liefer- bzw. Leistungszeitpunktes in Rechnungen für den Vorsteuerabzug unbedingt erforderlich

Gemäß einem aktuellen Urteil des BFH wird darauf hingewiesen, dass der Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt in einer ordnungsgemäßen Rechnung immer angeführt werden muss.

Dies gilt auch dann, wenn der betreffende Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt mit dem Rechnungsdatum übereinstimmt. Hilfsweise muss in einem solchen Fall in der Rechnung der Satz „Der Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt entspricht dem Rechnungsdatum“ enthalten sein.

Fehlt diese explizite Angabe, darf der Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug nicht geltend machen.

Solcherart fehlerhafte Rechnungen können durch den Rechnungsaussteller berichtigt werden. Der Vorsteuerabzug ist dann für den Empfänger aber erst möglich, wenn die berichtigte Rechnung vorliegt.

Bei „reinen“ Anzahlungsrechnungen (Vorauszahlungen ohne Leistung) ist die Angabe eines Liefer- bzw. Leistungszeitpunktes nicht möglich. Hier ist der Vorsteuerabzug unproblematisch, soweit die Anzahlung tatsächlich erfolgte.

4 Erbschaftsteuerreform (Teil III – Betriebsvermögen I)

Die Übertragung von Unternehmen oder Teilen hiervon im Erb- oder Schenkungsfalle wurde vom Gesetzgeber schon immer erb- und schenkungssteuerlich begünstigt.

Mit der Umstellung der Bewertung des übertragenen Betriebsvermögens im Rahmen der Erbschaftsteuerreform ab 01.01.2009 wurden neue Rahmenbedingungen für eine möglichst unbelastete Fortführung eines Betriebs bzw. Unternehmens geschaffen. Vor dem Hintergrund des volkswirtschaftlich wichtigen Erhalts von Arbeitsplätzen sollten auch bei Ansatz eines gegenüber dem alten Recht deutlich höheren Wertes des Unternehmensvermögens (Betriebsvermögens) möglichst keine liquiden Mittel zur Begleichung einer Erbschaft- oder Schenkungsteuerschuld aus dem Unternehmen abgezogen werden müssen.

Nach Bewertung des Unternehmens mit dem realen Wert (Verkehrswert) wird dem Übernehmer des Betriebs daher ein Verschonungsabschlag (Wertabzug) von **85%** gewährt. Der Abschlag entfällt anteilig und rückwirkend, wenn die Lohnsumme des Unternehmens nach sieben Jahren Fortführung durch den Erben nicht mindestens 650% des Ausgangsjahres beträgt. Hiermit soll der Erhalt von Arbeitsplätzen sichergestellt werden. Der Anteil des so genannten schädlichen „Verwaltungsvermögens“ am Betriebsvermögen darf 50% nicht überschreiten.

Der Verschonungsabschlag steigt auf Antrag auf **100%**, wenn das Unternehmen zehn Jahre fortgeführt wird und die Lohnsumme in diesem Zeitraum 1.000% des Ausgangsjahres nicht unterschreitet. Zusätzlich darf der Anteil des o.a. Verwaltungsvermögens 10% am gesamten Betriebsvermögen nicht überschreiten. In einem solchen Fall entfällt die Erbschaftsteuer vollständig.

5 In eigener Sache

Wegen des sich weiter verkomplizierenden Steuerrechts und hiermit verbundener deutlich gestiegener Anforderungen des Gesetzgebers an die Steuerpflichtigen zur Erfüllung ihrer steuerlichen Verpflichtungen ist Ihr Steuerberater leider gezwungen, die Honorarsätze für Jahresabschlüsse und Steuererklärungen ab dem Veranlagungsjahr 2008 moderat und punktuell zu erhöhen. Vor allem Kostensteigerungen im Personal- und EDV-Bereich sind dafür verantwortlich, dass nach Jahren der Preisstabilität ein neues Abrechnungssystem notwendig wird.

Nunmehr richten sich die Honorare verstärkt nach dem Arbeits- und Zeitaufwand im Rahmen des einzelnen Mandats. Die Rechnungen werden damit weiter individualisiert und im Ergebnis gerechter gestaltet.